

Informationen für Zentralinstitute/Hausbanken

zum Vorgehen bei Auslaufen der Zinsbindung für Darlehen aus dem Programm
„Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ (Stand 01.12.2012)

Das seit dem Jahr 2008 geltende Risikobegrenzungs-gesetz verpflichtet die Banken bei Darlehen, die dem Verbraucherdarlehensrecht unterfallen, die Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf der Zinsbindung über die Bereitschaft zu einer neuen Zinsbindungsabrede zu informieren und den aktuell angebotenen Zinssatz mitzuteilen.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Informationspflichten übersendet die TAB den Zentralinstituten/Hausbanken - analog der KfW - institutsbezogen (unabhängig von der Anwendbarkeit des Verbraucherdarlehensrechts im Einzelfall) ca. 16 Wochen vor dem Zinsbindungsende die nach Projektnummern sortierte Prolongationsliste. Aus dieser Liste sind die indikativen Endkreditnehmerzinssätze (nominal) je Einzeldarlehen und der Bankeneinstandszins (nominal) ersichtlich. Bei den angegebenen Zinssätzen handelt es sich um Festzinssätze für die verbleibende Restlaufzeit des jeweiligen Darlehens.

Zusätzlich ist gekennzeichnet, ob der Prolongationszinssatz für den Endkreditnehmer auch auf der Grundlage des risikogerechten Zinssystems der KfW (nachfolgend „RGZS“) ermittelt werden kann. Dies möchten wir nachfolgend erläutern:

- Bei **GuW-Darlehen in voller Primärhaftung** hat die Hausbank die Wahlmöglichkeit,
 - a) die anstehenden Darlehen entweder nach der Margenregelung der ursprünglichen Zusage zu prolongieren *oder*
 - b) nach dem aktuell geltenden risikogerechten Zinssystem (RGZS) der KfW zuzusagen.

Soll das RGZS zur Anwendung kommen, so ist im Einzelfall durch die Hausbank zu prüfen, ob die Anwendung mit dem Darlehensvertrag zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbar ist. Die TAB und die KfW übernehmen dafür keine Gewähr. Zu beachten ist auch, dass dafür eine aktuelle Bonitätsermittlung sowie eine aktuelle Ermittlung der Werthaltigkeit der Besicherung erforderlich sind. Die Bonitäts- und Sicherheitenermittlung sowie die Angebotsmarge sind bei der Hausbank zu dokumentieren. Eine Übermittlung an die TAB ist nicht vorgesehen. Die TAB bzw. die KfW behalten sich vor, diese Angaben aufgrund der in den Allgemeinen Bestimmungen vereinbarten Prüfungs- und Auskunftsrechte anzufordern. Zur Ermittlung der maximalen Hausbankmarge ist immer der Zusagebetrag zum Zeitpunkt der Erstzusage zugrunde zu legen.

- Bei **GuW-Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung** kann die vorgenannte Wahlmöglichkeit nicht ausgeübt werden. Für die Festlegung des neuen Endkreditnehmerzinses ist die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zusage geltende Margenregelung zugrunde zu legen.

Dieses Vorgehen gilt auch für die Prolongation von **Darlehen** (in voller Primärhaftung oder mit teilweiser Haftungsfreistellung), die **ab 2003** mit einem risikoorientierten Margenaufschlag zugesagt wurden. Anmerkung: Die Hausbanken konnten mit der Antragstellung (für Darlehen ohne Haftungsfreistellung ab 02.12.2002 und für Darlehen mit Haftungsfreistellung (ab 02.01.2003) entsprechend der Bonitäts- und Sicherheiteneinstufung einen risikoorientierten Margenaufschlag von bis zu 0,50 % p. a. beantragen. Dieser mit der ursprünglichen Zusage vereinbarte Margenaufschlag kann bei haftungsfreigestellten Darlehen und bei Darlehen, für die das RGZS nicht angewendet wird, für die Prolongation nicht angepasst werden. Im Endkreditnehmerzins wird der Margenaufschlag bereits mit eingerechnet.

Ca. 4-5 Wochen vor dem Zinsbindungsende übersendet die TAB den Zentralinstituten/Hausbanken dann einzeldarlehensbezogene Angebotsschreiben mit den verbindlichen Prolongationszinssätzen. Der ursprünglich vereinbarte Tilgungsplan sowie die Vertragsbedingungen (einschließlich des Rechts auf außerplanmäßige Tilgung) gelten unverändert fort.

Sollte der Endkreditnehmer das auf dieser Grundlage abgegebene Prolongationsangebot der Hausbank nicht annehmen, ist der - ggf. unter Beachtung bis dahin noch fälliger Tilgungen - verbleibende Darlehenssaldo zum Zinsbindungsende zur Rückzahlung fällig. Zugleich würde die Fälligkeit des Refinanzierungsdarlehens eintreten.

Die Zentralinstitute/Hausbanken müssen die TAB **bis spätestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der Zinsbindung** informieren, ob sie das Prolongationsangebot annehmen.

Für die formlose Mitteilung können die nachfolgenden Kontaktdaten genutzt werden:

Thüringer Aufbaubank
Wirtschaftsförderung Kredit
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt

E-Mail: wfk@aufbaubank.de

Fax: 0361 7447 241

Telefon: 0361 7447 240

Liegt der TAB bis dahin keine Information vor, **wird die TAB den ausstehenden Betrag zum Tag des Ablaufs der Zinsbindung von dem benannten Konto des Zentralinstituts/der Hausbank einziehen.** Um Fehlbuchungen zu vermeiden, werden die Zentralinstitute/Hausbanken in jedem Fall um Rückmeldung gebeten, ob die Prolongation angenommen wird oder nicht.

Für endfällige Darlehen - deren vereinbarte Laufzeit planmäßig ausläuft - kann die TAB keine Prolongation anbieten. Diese Darlehen werden auch nicht in den Prolongationslisten aufgeführt.